

**SAMMLUNG
ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN
STAND: 24.07.2026**

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	2
ZU DEN ZTV ASPHALT-STB 26 TEIL1	3
ZU DEN TL ASPHALT-STB 26.....	3
ZU DEN TL G DSH-V-STB (AUSGABE 2015).....	3
ZU DEN TL G DSK-STB (AUSGABE 2015)	3
ZUR HERSTELLUNG VON ASPHALTFUNDATIONSSCHICHTEN IN HEIßBAUWEISE (AFS-H)	4
ZU DEN TL SOB-STB 20	10
ZU DEN TL GESTEIN-STB 04/23	11

Vorbemerkungen

Die hier aufgeführten Änderungen und Ergänzungen sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne der VOB/B § 1 Abs.2 Nr.4 und werden Vertragsbestandteil.

Zu den ZTV Asphalt-StB 26 Teil1

Zu Abschnitt 3.8.1

Der Abschnitt 3.8.1 wird wie folgt ergänzt:

„In Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber können bei Erfordernis aus der Witterung ein viskositätsverändertes Bitumen, mineralische oder oberflächenaktive Zusätze oder die Schaumbitumentechologie eingesetzt werden. Es handelt sich hierbei um besondere Leistungen.“

Zu Abschnitt 3.8.4, Tabelle 12

In Tabelle 12 wird der Hohlraumgehalt u.a. zur Sicherstellung einer ausreichenden Lärmmin-
derung gemäß RLS 19 wie folgt abgeändert:

Tabelle 12: Anforderungen an Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung

Schichteigenschaften		AC 5 D DSH-V
Hohlraumgehalt	[Vol.-%]	≤ 12,0

Zu den TL Asphalt-StB 26

Zu Abschnitt 3.2.4.7, Tabelle 13

In Tabelle 13 wird der Widerstand gegen Polieren folgendermaßen abgeändert:

Tabelle 13: Anforderungen an Offenporigen Asphalt

Bezeichnung	Einheit	PA 16	PA 11 D	PA 8 D
Baustoffe				
Gesteinskörnungen (Lieferkörnung)				
Widerstand gegen Polieren		PSV _{NR}	PSV _{angegeben} 53	PSV _{angegeben} 53

Zu den TL G DSH-V-StB (Ausgabe 2015)

Zu Abschnitt 2.3.2 und 2.4 der TL G DSH-V-StB

Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet/Prüfungsart F2) per E-Mail an das Funktionspostfach oberbau.suedbayern@autobahn.de zu übermitteln.

Zu den TL G DSK-StB (Ausgabe 2015)

Zu Abschnitt 2.3.2 und 2.4 der TL G DSK-StB

Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) per E-Mail an das Funktionspostfach oberbau.suedbayern@autobahn.de zu übermitteln.

Zur Herstellung von Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise (AFS-H)

Anforderungen an Asphaltmischgut

Das Asphaltmischgut für Asphaltfundationsschichten in Heißbauweise nach M AFS-H ist ein Gemisch aus Füller, Gesteinskörnungen 0,063/2, Gesteinskörnungen > 2 mm sowie Bitumen als Bindemittel. Die Bestandteile entstammen im Wesentlichen dem Asphaltgranulat. Es gelten die Anforderungen an das Mischgut gemäß nachfolgender Tabelle 1:

Tabelle 1: Anforderungen an das Mischgut für die AFS-H

Asphalt- misch- gutart und - sorte	Korngrößenanteil im Gesteinskör- nungsgemisch		Grob- kornan- teil	Über- kornan- teil	Min- dest- Binde- mittel- gehalt	Bindemit- telsorte ¹⁾	Marshall-Probekörper		
	> 2 mm	< 0,063 mm					Hohl- raum- gehalt	Stabi- lität	Fließ- wert
	[M.-%]	[M.-%]	[M.-%]	[M.-%]	[M.-%]		[Vol.- %]	[kN]	[mm]
AFS-H 22 AFS-H 16	35 bis 75	5 bis 15	15 bis 30	≤ 15	3,8	160/220 70/100 50/70	2 bis 8	≥ 4	1,5 bis 5

¹⁾ Sorte des gegebenenfalls frisch zugegebenen Bindemittels

²⁾ Bestimmung der Raumdichte nach TP Asphalt-StB, Teil 6, Verfahren B: Raumdichte - SSD

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ (TL AG-StB 26) sind zu beachten. Die Klassifizierungen der Asphaltgranulate sind durchzuführen. Das „Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt“ (M WA) findet keine Anwendung; es entfällt die Ermittlung der maximalen Zugabemengen der Asphaltgranulate.

Sofern erforderlich, ist als Zugabebindemittel ein Straßenbaubitumen nach den „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“ (TL Bitumen-StB 25) ist zu verwenden.

Ausführung

Das Asphaltmischgut für die AFS-H ist mittels Straßenfertiger einzubauen. Art, Masse und Anzahl der Walzen sind auf die Einbauleistung, die Schichtdicke sowie den Größtkorndurchmesser abzustimmen. Dabei sind die Witterung, die Jahreszeit und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

An Längsnähten ist ein gleichmäßiger Anschluss mit ausreichendem Verbund sicherzustellen. Die Temperatur des Asphaltmischguts muss beim Abkippen vom Lkw in den Kübel des Straßenfertigers bzw. des Beschickers 120 bis 150 °C betragen.

Die Unterlage muss schnee- und eisfrei sein; die Lufttemperatur bei Herstellung der AFS-H muss mindestens 0°C betragen.

Zwischen AFS-H und darüberliegender Asphalttragschicht bzw. zwischen den einzelnen Lagen der AFS-H (bei lagenweisem Einbau) ist ein Schichtenverbund gem. ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 herzustellen.

Der höher liegende Rand der AFS-H ist gem. ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 abzudichten.

Grenzwerte und Toleranzen

Für die Zusammensetzung der aus der AFS-H entnommenen Mischgutproben bzw. aus der fertigen Schicht entnommenen Probekörper (Durchschnittsprobe nach den TP Asphalt-StB, Teil 27) gelten die Toleranzen gemäß nachfolgender Tabelle 2. Die angegebenen Grenzwerte und Toleranzen beinhalten sowohl die Streuungen aus der Probenahme, der Probeteilung und den Prüfungen als auch die arbeitsbedingten Abweichungen. Die angegebenen Toleranzen beziehen sich auf den im Eignungsnachweis angegebenen Werte.

Tabelle 2: Toleranzen für den Einzelwert

Merkmal	Toleranzen für den Einzelwert
Bindemittelgehalt (Prüfung gem. TP Asphalt-StB, Teil 1)	-0,8 [M.-%] +1,2 [M.-%]
Fülleranteil ¹⁾	-5,0 [M.-%] +7,0 [M.-%]
Gesteinskörnungsanteil 0,063/2	±8,0 [M.-%]
Gesteinskörnungsanteil > 2 mm	±9,0 [M.-%]
Grobkornanteil	±8,0 [M.-%]
Marshall-Stabilität des Marshallprobekörpers	≥ 3 kN
Marshall-Fließwert des Marshallprobekörpers	1,0 bis 5,5 mm

¹⁾ Der Mindest-Fülleranteil im Asphaltmischgut für AFS-H darf **3,0** M.-% nicht unterschreiten.

Die Nachweise der einzelnen Merkmale sind für jede Lage der AFS-H zu führen.

Der Hohlraumgehalt des Marshall-Probekörpers jeder aus dem Asphaltmischgut für AFS-H oder aus der AFS-H zu entnehmenden Probe (Durchschnittsprobe nach den TP Asphalt-StB, Teil 27) darf die Grenzwerte der Tabelle 1 um nicht mehr als 2,0 Vol.-% über- oder unterschreiten.

Die vereinbarten Einbaudicken oder flächenbezogenen Einbaumengen dürfen höchstens um folgende Werte unterschritten werden:

- 10 % für den Mittelwert von Einbaudicke oder-menge
- 25 % für die Einzelwerte der Einbaudicke, höchstens jedoch 2,5 cm, bei vollgebundenem Oberbau höchstens jedoch 3,0 cm.

Überschreitungen der vereinbarten Einbaudicken oder flächenbezogenen Einbaumengen sind möglich, wenn die bauvertraglich vereinbarte profilgerechte Lage für die Oberfläche der AFS-H eingehalten wird.

Für den Mittelwert der Einbaudicke oder die flächenbezogene Einbaumenge ist das gesamte Baulos zugrunde zu legen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der Mengenkontrolle Teilabschnitte zu betrachten. Die Teilabschnitte entsprechen mindestens einer Tagesleistung.

Hierbei gelten dieselben Anforderungen. Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Einbaudicke für die AFS-H über das gesamte Baulos.

Der Verdichtungsgrad der fertigen Schicht muss bei jeder aus der Schicht zu entnehmenden Probe mindestens 98,0 % betragen.

Die Oberfläche der AFS-H darf von der Sollhöhe nicht mehr als $\pm 1,5$ cm abweichen. Abweichungen von der geforderten Querneigung der Straßenoberfläche dürfen nicht mehr als $\pm 0,5$ % betragen.

Die Unebenheiten der Oberfläche innerhalb einer 4 m langen Messtrecke in Längs- und Querrichtung dürfen den Grenzwert 10 mm nicht überschreiten.

Bei der Prüfung des Schichtenverbunds darf die maximale Scherkraft zwischen zwei Asphalt-schichten oder -lagen folgende Werte nicht unterschreiten:

- Zwischen den Lagen der AFS-H 12 kN
- Zwischen der obersten Lage der AFS-H und der Asphalttragschicht 12 kN

Erstprüfung und Eignungsnachweis

Über die **Erstprüfung** ist ein Bericht mit folgenden Angaben zu erstellen:

a) Allgemeines:

- Name und Anschrift des Asphaltmischgutherstellers,
- Bezeichnung des Asphaltmischwerkes,
- Ausgabedatum,
- Bezeichnung der Sorte des Asphaltmischgutes für AFS-H,
- Verweis auf das Merkblatt M AFS-H und die „Technischen Prüfvorschriften für Asphalt“ (TP Asphalt-StB).

b) Baustoffe:

- Zugabebindemittel: Art und Sorte,
- Asphaltgranulate/gegebenenfalls Ergänzungskörnung: Kornanteil > 2 mm, Füller- und Grobkornanteil, Kornanteil 0,063/2 sowie Bindemittelgehalt,
- Ergebnisse aus den Prüfungen nach der Tabelle 3.

c) Asphaltmischgut für AFS-H:

- Soll-Zusammensetzung,
- Ergebnisse aus den Prüfungen nach der Tabelle 3,
- Einhaltung der Temperaturgrenzen.

Die Geltungsdauer der Erstprüfung beträgt ein Jahr. Sofern sich die Eigenschaften der Baustoffe und Baustoffgemische ändern, ist auch schon vor Ablauf des Jahres eine neue Erstprüfung zu erstellen.

Tabelle 3: Umfang der Prüfungen im Rahmen der Erstprüfung

Prüfung	Prüfung nach
Asphaltgranulat *)	
Korngrößenverteilung nach Extraktion	TP Asphalt-StB, Teil 2
Bindemittelgehalt	TP Asphalt-StB, Teil 1
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427
Rohdichte	TP Asphalt-StB, Teil 5
Ergänzungskörnung	
Korngrößenverteilung	DIN EN 933-1 und DIN EN 933-10, TP Gestein-StB, Teile 4.1.2 und 4.1.4
Rohdichte	DIN EN 1097-6, Anhang A.4 und DIN EN 1097-7, TP Gestein-StB, Teil 3.2.2
Zugabebindemittel	
Erweichungspunkt Ring und Kugel	DIN EN 1427
Zusammensetzung	
Korngrößenverteilung	Rechnerisch
Erweichungspunkt Ring und Kugel des resultierenden Bindemittels	Rechnerisch
Grafische Darstellung der Korngrößenverteilung	-
Rohdichte des resultierenden Gesteinskörnungsgemisches	Rechnerisch
Wahl des Bindemittelgehaltes	-
Herstellung von Asphaltmischgut für AFS-H	TP Asphalt-StB, Teil 35 A
Herstellung von Marshall-Probekörpern	
Marshall-Probekörper, 2x50 Schläge	TP Asphalt-StB, Teil 30
Prüfungen Asphaltmischgut/ Marshall-Probekörper	
Rohdichte	TP Asphalt-StB, Teil 5
Raumdichte	TP Asphalt-StB, Teil 6
Hohlraumgehalt	TP Asphalt-StB, Teil 8
Stabilität und Fließwert	TP Asphalt-StB, Teil 34

*) Stoffliche Eigenschaften können aus den Ergebnissen der Klassifizierungen nach TL AG-StB 26 übernommen werden.

Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen. Aufgrund der Ergebnisse der Erstprüfung sind vom Auftragnehmer im **Eignungsnachweis** anzugeben:

a) Angaben zur Zusammensetzung:

- Art und Herkunft des Asphaltmischgutes für AFS-H,
- Art und Menge des Asphaltgranulates,
- Kornanteil der Gesteinskörnungen > 2 mm im Gesteinskörnungsgemisch in M.-%,
- Grobkornanteil (Kornanteil der größten Kornklasse im Bereich der Gesteinskörnungen > 2 mm einschließlich Überkornanteil) in M.-%,

- Kornanteil der Gesteinskörnungen 0,063/2 im Gesteinskörnungsgemisch in M.-%,
- Fülleranteil < 0,063 mm im Gesteinskörnungsgemisch in M.-%,
- Bindemittelgehalt in M.-%,
- Erweichungspunkt Ring und Kugel des resultierenden Bindemittels,
- Art und Sorte des Zugabebindemittels,
- Menge des Zugabebindemittels in M.-%,
- Hohlraumgehalt am Marshall-Probekörper in Vol.-%.

b) Folgende Angaben haben informativen Charakter:

- Rohdichte,
- Raumdichte am Marshall-Probekörper,
- Marshall-Stabilität und Marshall-Fließwert,
- Bindemittelgehalt des Asphaltgranulats,
- Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltgranulat rückgewonnenen Bindemittels.

c) Erklärung über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

d) Gegebenenfalls zusätzliche Angaben

Die Angaben unter a), c) und d) sind maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen.

Die verwendeten Asphaltgranulate sind gem. Anhang C der TL AG-StB 26 zu klassifizieren. Die zugehörigen Klassifizierungen dürfen maximal ein Jahr alt sein und sind dem Eignungsnachweis beizulegen.

Prüfungen

Für die Probenahme und Prüfung von Asphaltmischgutproben und Ausbaustücken (Bohrkerne) gelten die TP Asphalt-StB.

Für die Prüfung der Einbaudicken gelten die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau“ (TP D-StB).

Es sind Eigenüberwachungsprüfungen gem. ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitt 5.2 durchzuführen.

Mängelansprüche

Für die Asphaltfoundationsschicht in Heißbauweise gelten die Verjährungsfristen gem. den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitt 6.

Abzüge bei Über- bzw. Unterschreitung von Grenzwerten

Es gelten die Regelungen gem. ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Anhang A für die Merkmale:

- Unterschreitung der im Bauvertrag vereinbarten Einbaudicke um mehr als die o.g. Toleranzen
- Unterschreitung des Bindemittelgehalts über den Grenzwert gem. Tabelle 2 hinaus
- Unterschreitung des o.g. Verdichtungsgrades
- Überschreitung des Grenzwerts für die Unebenheit

Der Auftraggeber kann bei Unterschreitung des Grenzwertes des Schichtenverbundes, der einen Sachmangel nach § 13 Abs. 1 VOB/B darstellt, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzuges bemisst sich wie folgt:

Unterschreitet der Mittelwert der maximalen Scherkraft zwischen den Lagen der AFS-H bzw. der obersten Lage der AFS-H und der darüberliegenden Asphalttragschicht den Anforderungswert, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{p}{12} * 0,3 * \sum EP_i * F$$

Sind mehrere Asphaltsschichten oder -lagen einer Probenahmestelle von diesem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für die zugehörige Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

$$A_{max} = \frac{30}{100} * \sum EP_i * F$$

Darin bedeuten:

A	=	Abzug in €
p	=	über die Grenzwerte hinausgehende Unterschreitung der geforderten Scherkraft in kN
$\sum EP_i$	=	der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in €/m ² für alle Asphaltsschichten oder -lagen sowie Ansprüchen der jeweiligen Unterlage, einschließlich der Bitumenemulsion, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen. Der Einheitspreis für die ggf. obere Lage der AFS-H (bei mehrlagigem Einbau) ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.
F	=	der Probe zugehörige Einbaufäche in m ²

Zu den TL SoB-StB 20**Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 20**

¹Die Absätze sechs und sieben des Abschnittes 1.4.2 der TL SoB-StB 20 gelten nicht. Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung nach Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04/23 ist immer erforderlich. ²Es gelten die Anforderungen der Bekanntmachung zur TL Gestein-StB 04/23.

Zu Abschnitt 2.2.3, 2.3.3 und 2.4.3 der TL SoB-StB 20

Bei der Anlieferung auf der Baustelle darf der Feinanteil die Anforderung der TL SoB-StB 20 um max. 1,0 M.-% überschreiten.

Zu Abschnitt 2.3.5 der TL SoB-StB 20

¹Unter Bezug auf Abschnitt 2.2.2 der TL Gestein-StB 04/23 muss der Hersteller für das Baustoffgemisch mit $d = 0$ und $D \geq 8$ die typische Korngrößenverteilung aufzeichnen und im Sortenverzeichnis angeben. ²Als Grenzwerte für die vom Hersteller anzugebende typische Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches gilt Kategorie GTA10 nach Tabelle 4 der DIN EN 12522. ³Bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten muss der Kornanteil < 2 mm mindestens 15 M.-% betragen, wobei die Anforderungen an den Gehalt an Feinanteilen einzuhalten sind.

Zu Abschnitt 2.2.7, 2.3.7, 2.4.7 und 2.5.7 der TL SoB-StB 20

¹Die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}) ist nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB Netz AG, I NAI 423, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt/Main, Juli 2023) am zertrümmerten Probenmaterial zu ermitteln und muss mindestens 5×10^{-5} m/s betragen. ²Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit am zertrümmerten Probenmaterial mindestens 5×10^{-6} m/s betragen. ³Die geologische Zugehörigkeit ist in diesem Fall eindeutig nachzuweisen und im Sortenverzeichnis zu dokumentieren. ⁴Der bei diesem Versuch ermittelte Gehalt an Feinanteilen, darf 5,0 M.-% bei Kategorie UF3 und 7,0 M.-% bei Kategorie UF5 nicht überschreiten. ⁵Bei der Anlieferung auf der Baustelle muss die Wasserdurchlässigkeit mindestens 1×10^{-5} m/s betragen. ⁶Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit bei der Anlieferung auf der Baustelle mindestens 5×10^{-6} m/s betragen. ⁷Wird das Baustoffgemisch unter Zugabe von feinen Gesteinskörnungen beziehungsweise Gesteinskörnungsgemischen 0/5 hergestellt, ist deren Herkunft und lieferantentypischer Anteil bei Verwendung ungebrochener Lieferkörnungen grundsätzlich im Sortenverzeichnis anzugeben. ⁸Bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten gilt dies auch für gebrochene Lieferkörnungen.

Zu Abschnitt 2.4.5, 2.5.5 und 2.6.5.2 der TL SoB-StB 20

Das Baustoffgemisch ist im Zentralmischverfahren aus mindestens einer feinen Gesteinskörnung, mindestens zwei groben Gesteinskörnungen mit Größtkorn bis zu 32 mm und gegebenenfalls mindestens einer groben Gesteinskörnung mit Größtkorn > 32 mm herzustellen.

Zu den TL Gestein-StB 04/23

Zu Abschnitt 1.3.2 der TL Gestein-StB 04/23

Der Abschnitt 1.3.2 wird um folgenden Begriff ergänzt:

„**Gemahlener Füller:** Fremdfüller, der durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen entsteht.“

Zu Abschnitt 2.1.1 der TL Gestein-StB 04/23

Der Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

„Es dürfen nur Recyclingbaustoffe verwendet werden, für die die Asbestfreiheit gemäß Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 23) nachgewiesen ist. Die begründenden Nachweise sind dem Auftraggeber mit dem bautechnischen Eignungsnachweis vorzulegen.“

Es dürfen nur Gesteine sowohl aus natürlichen Vorkommen als auch in Recyclingbaustoffen mit geogen bedingtem maximalen Asbestmassegehalt von 0,1 M.-% bestimmt nach den Verfahren gemäß TRGS 517, Anlage 2 verwendet werden. Die begründenden Nachweise sind dem Auftraggeber mit dem bautechnischen Eignungsnachweis vorzulegen.“

Zu Abschnitt 2.3.6 der TL Gestein-StB 04/23

¹Die Bestimmung der Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller nach DIN EN 1744-4:2022, Anhang A entfällt. ²Die Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller ist nach DIN EN 1744-4:2022, Anhang B zu prüfen.

Zu Abschnitt 6 der TL Gestein-StB 04/23

Punkt b) (Bezeichnung) muss bei Fremdfüllern eine Angabe zur Art der Aufbereitung des Fremdfüllers enthalten (zum Beispiel „gemahlener Füller“).

Zum Anhang B, Tabelle B.1 der TL Gestein-StB 04/23

Bei nachfolgend aufgeführten Bestandteilen gelten abweichend zur Tabelle B.1 die unten angegebenen Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung von RC-Baustoffen:

Bestandteile im Anteil > 4 mm	M.-%
Glas	≤ 1,0
Eisen und nichteisenhaltige Metalle	≤ 1,0

Zum Anhang C, Zeile 30 der Tabelle C.2 der TL Gestein-StB 04/23

¹Für Fremdfüller ist das Prüfverfahren nach DIN EN 1744-4:2022, Anhang B anzuwenden.

²Die Mindestprüfhäufigkeit beträgt zweimal im Jahr.

Zum Anhang E, der TL Gestein-StB 04/23Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

¹Die im Anhang A.1 der TL Gestein-StB 04/23 angegebenen gesteinspezifischen Werte für den Widerstand gegen Zertrümmerung (SZ/LA) gelten mit Ausnahme der Fußnoten a) und b) nicht als Anforderung. ²Für alle in den jeweiligen Schichten zu verwendenden Gesteinskörnungen gilt als Anforderung die Kategorie SZ₂₆/LA₃₀. ³In Baustoffgemischen für Schichten aus frostunempfindlichem Material, für Kiestragschichten (gilt nur für ungebrochenen Kies) und Frostschutzschichten ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig. ⁴Hierbei gilt für Frostschutzschichten einschränkend, dass

- das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet wird,
- ungebrochener Kies verwendet wird oder
- die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist

Widerstand gegen Frost (Abschnitt 2.2.14.2)

Der Widerstand gegen Frost muss in jedem Fall der Kategorie F4 entsprechen.

Zu den Anhängen F.1 und F.2 der TL Gestein-StB 04/23Zu Anhang F.1, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

¹Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E) bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. ²Liegt der Gehalt an Feinanteilen (bezogen auf den Kornanteil ≤ 2 mm) unter 3 M.-%, gelten diese Anforderungswerte für die Serie F.

Zu Anhang F.2, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

¹Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb mit Eigenfüller (Serie E) bei Verwendung der Gesteinskörnung für DSK und DSH-V höchstens 25 M.-% betragen. ²Liegt der Gehalt an Feinanteilen (bezogen auf den Kornanteil ≤ 2 mm) unter 3 M.-%, gelten diese Anforderungswerte für die Serie F.

Zu den Anhängen F.1 und F.2, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Bei Fremdfüller darf der Schüttel-Abrieb nach DIN EN 1744-4:2022, Anhang B höchstens 45 M.-% betragen.

